

# Das Naturschutzgebiet in den Berchtesgadener Alpen

Von C. Schmolz, Bamberg.

Laut Verfügung des Bezirksamtes Berchtesgaden vom 18. 4. 21 wurde der größte Teil der Berchtesgadener Alpen, mit dem Königssee in der Mitte, als Naturschutzgebiet erklärt, in welchem nunmehr sämtliche wildwachsenden Pflanzen sowie alle nicht jagdbaren Tiere absolut geschützt sind.

Diese hochbedeutsame Tatsache wurde von allen Naturfreunden auf das Lebhafteste begrüßt, liefert sie doch den Beweis, daß trotz der jetzigen traurigen Zeiten der Sinn für Erhaltung der ursprünglichen Natur wieder lebendig geworden ist. Daß das Berchtesgadener Land, die Perle der deutschen Alpen, hierfür ausersehen wurde, ist umso erfreulicher, weil gerade hier seit Jahrzehnten der gewissenloseste Handel mit Alpenpflanzen, welche in Massen in die Welt versandt wurden, blühte. Unverständige Touristen und Sommerfrischler taten ein übriges, so daß mit Recht von einer Bedrohung des Bestandes gewisser Pflanzen gesprochen werden kann. Dem ist durch obige Verfügung hoffentlich für alle Zeiten ein Riegel vorgeschoben.

Die nunmehrige Errichtung des Naturschutzgebietes im Berchtesgadener Land hat eine Vorgeschichte, welche mit dem Verein zum Schutze der Alpenpflanzen auf das Innigste verknüpft ist. Auf Antrag unseres Vereins an die in Frage kommenden Regierungsstellen in Bayern erließ das Bezirksamt Berchtesgaden bereits am 15. 4. 10 Vorschriften zum Schutze einheimischer Pflanzenarten<sup>1)</sup> und erklärte nach § 2 derselben einen Teil der Berchtesgadener Alpen als Pflanzenschonbezirk, in welchem nach § 3 der Verfügungen das Pflücken, Abreißen, Ausgraben, Ausreißen, Sammeln und Fortbringen wildwachsender Pflanzen aller Art verboten war. Dieser Pflanzenschonbezirk wurde gebildet durch die Landes-

<sup>1)</sup> 10. Bericht pag. 103

grenze gegen Salzburg, d. h. eine Linie, welche sich vom Torrenerjoch südlich über Schneibstein, Kahlersberg, Graue Köpfe, Jägerbrunnentrog, Großes Teufelshorn, Alpriedelhorn bis Punkt 2137 der Generalstabskarte und von da in norwestlicher Richtung, den Funtenseetauern entlang, zum großen Hundstod hinzieht. Die nordöstliche Umgrenzung wurde gebildet durch die Linie Hundstod, Rotleitenschneid, Hirschwiese, Eisbachtal, St. Bartholomä hinüber zum Kessel und von da zum Königsbach und Torrenerjoch. Das Gebiet umfaßt 45 km. Sein Flächeninhalt betrug 8302,245 ha, wovon 6078,348 ha nicht bewaldet und 2223,897 ha bewaldet waren.

Der Verein ließ nun zunächst das Gebiet durch die Herren Alfred Ade, Bezirkstierarzt in Gemünden und cand. rer. nat. Karl Magnus in München in Bezug auf Pflanzenvorkommnisse planmäßig durchforschen, welche Arbeiten in unseren Vereinsberichten 10 bis 13 veröffentlicht wurden. Auf Grund dieser vorzüglichen Arbeiten, durch welche bereits über 700 Arten festgestellt wurden, wird es später ein leichtes sein, die von den genannten Botanikern herausgegebenen Pflanzenlisten zu vervollständigen.

Sodann ließ der Verein an den Hauptzugängen des Gebietes 6 schucke Warnungstafeln<sup>2)</sup> aufstellen. Im ganzen wendete der Verein nach und nach ca. 1500 Mark für den Pflanzenschonbezirk auf, eine für seine Verhältnisse bemerkenswerte Summe und freute sich seiner Schöpfung. Doch diese Freude war von kurzer Dauer.

Am 6. 3. 14 erließ das Bezirksamt Berchtesgaden neue Vorschriften<sup>3)</sup>, in welchen der seitherige § 3 (absolutes Verbot der Pflanzenentnahme usw.) durch einen neuen Paragraphen ersetzt war, der besagte, daß im Pflanzenschonbezirk nur die in Oberbayern durch oberpolizeiliche Vorschriften geschützten Arten auch nicht in geringen Mengen (6 Stück) abgeplückt, abgerissen, abgeschnitten, sonst gesammelt oder fortgebracht werden dürfen. Dadurch, daß das Bezirksamt den Pflanzenschutz, entgegen der früheren Vorschrift, nicht mehr auf alle Arten erstreckte, sondern lediglich auf die durch oberpolizeiliche Vorschriften geschützten, war der Wert des Pflanzenschonbezirks illusorisch geworden und alle vom Verein aufgewendeten Kosten schienen vergebens ver-  
ausgabt.

Dann kam der Weltkrieg mit seinen schrecklichen Folgen, im ehemaligen Pflanzenschonbezirk, wie überhaupt im ganzen Alpengebiet, wurde ärger geräubert wie zuvor. Kein Mensch kümmerte sich um bestehende Vorschriften, die ja von den Behörden doch nicht mehr gehandhabt wurden.

<sup>2)</sup> 13. Bericht pag. 74

<sup>3)</sup> 14. Bericht pag. 77

Der Handel mit Alpenpflanzen blühte mehr denn je. Auf den Münchener Wochenmärkten wurden sie korbweise feilgeboten und in den Blumengeschäften konnte man haben, was man wollte. Die namentlich an Sonntagen auf die Berge losgelassenen Auchtouristen hausten wie Vandalen unter der Alpenflora und mit Sorge und Wehmut mußte der Naturfreund diesem schändlichen Teiben zusehen. Wiederholt griff die Presse ein, die Behörden wurden an die bestehenden Vorschriften erinnert und deren Handhabung dringend gefordert. Doch alles schien fruchtlos.

Da waren es in erster Linie der Bund Naturschutz in Bayern und der Landesausschuß für Naturpflege, welche in einer Eingabe an das bayerische Ministerium des Innern vom 19. 12. 20 auf den aufgelassenen Pflanzenschonbezirk Berchtesgaden aufmerksam machten und dessen Wiederherstellung forderten. Der Verein zum Schutze der Alpenpflanzen schloß sich am 21. 1. 21 dieser Eingabe nachdrücklichst an. In der Zwischenzeit, am 17. 1. 21 fand im Hörsaale der Universität München ein vom Bund Naturschutz ins Werk gesetzter außerordentlich stark besuchter Lichtbildervortrag einzelner Fachreferenten über das beabsichtigte Naturschutzgebiet Berchtesgaden statt. Hierbei hatte der Verfasser dieses den botanischen Teil übernommen. Dieser Vortrag, in welchem das ganze Gebiet in ästhetischer, geographischer, geologisch-botanischer und zoologischer Bedeutung eingehend gewürdigt wurde, mag mit dazu beigetragen haben, daß bereits am 18. 4. 21 das Bezirksamt Berchtesgaden, auf höhere Weisung hin, die neuen Vorschriften, welche im nachfolgenden wörtlich Platz finden mögen, erließ. Bemerkenswert ist, daß das neue Naturschutzgebiet fast doppelt so groß ist, als der ehemalige Pflanzenschonbezirk.

## Die bezirkspolizeilichen Vorschriften für das Naturschutzgebiet am Königssee.

Auf Grund des Art. 23 Buchst. a des Selbstverwaltungsgesetzes, des Art. 22 b des Polizeistrafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 6. Juli 1908 (G.-V.-Bl. S. 354) und des § 7 der oberpolizeilichen Vorschriften der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 19. Oktober 1909 zum Schutze einheimischer Pflanzenarten (Kr.-A.Bl. S. 193) erläßt der Bezirksausschuß Berchtesgaden folgende bezirkspolizeiliche Vorschriften:

§ 1. Die Vorschriften der §§ 2—8 gelten für das durch die nachstehend bezeichneten Grenzen umschlossene Gebiet (Naturschutzgebiet):

Die Nordgrenze läuft der Staatswaldgrenze folgend und von der Reiteralm an der westlichen Landesgrenze beginnend herab zum Hintersee, diesen einschließend, nach Osten bis zum

Königssee, wo er sich bei der Villa Beust engt, von hier östlich aufwärts zum Göllstein und von da bis zum Signal „Hoher Göll“. Von diesem Punkt an umschließt die Landesgrenze im Osten, Süden und Westen das Schutzgebiet.

§ 2. Das Abpflücken, Abreißen, Abschneiden, Ausgraben, Ausreißen mit Wurzeln, Zwiebeln oder Knollen und jedes sonstige Sammeln von Pflanzen aller Art ist im Schutzgebiet verboten; verboten ist ferner das Durchführen von Pflanzen aller Art durch das Schutzgebiet ohne Rücksicht darauf, woher sie stammen.

§ 3. Jeder Handel (An- und Verkauf), das Feilbieten, das öffentliche Erbieten und die öffentliche Aufforderung zur Lieferung von Pflanzen aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 4. Das Sammeln, Fangen, Töten von wildlebenden, nicht jagdbaren Tieren aller Art ist im Schutzgebiet verboten.

Das Verbot des § 3 gilt sinngemäß für die nicht jagdbare, wildlebende Tierwelt des Schutzgebietes.

§ 5. Das Sammeln von Pflanzen und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken in begrenztem Umfang ist von schriftlicher Erlaubnis des Bezirksamtes Berchtesgaden abhängig.

Die Erlaubnisscheine gelten nur für die darin bezeichnete Person.

Sie sind mit dem Lichtbilde des Inhabers zu versehen. Sie werden nur für bestimmte, nach dem Zweck bemessene Zeit ausgestellt und sind bei Mißbrauch zu entziehen.

Der Inhaber hat den Erlaubnisschein mit sich zu führen und auf Verlangen den Aufsichtsbeamten (Polizei-, Jagd-, Forstschutz-, Zollschutzbeamten) vorzuzeigen.

§ 6. Die Ausübung des land- (weide-) und forstwirtschaftlichen Betriebes, der Jagd-, der Forst- und sonstiger dringlicher Berechtigungen werden durch die vorstehenden Verbote nicht berührt. Sie gelten auch nicht hinsichtlich der für die Land- und Forstwirtschaft notwendigen Schädlingbekämpfung.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bestraft.

§ 8. Diese Vorschriften treten am 1. Mai 1921 in Kraft. Die distriktspolizeilichen Vorschriften vom 6. März 1914 (B.-A.-Bl. 1914 S. 48) treten mit diesem Zeitpunkte außer Kraft.

Diesen bezirkspolizeilichen Vorschriften hat das Bezirksamt Berchtesgaden unter dem 18. April 1921 folgende Ermahnungen beigefügt:

Die bezirkspolizeilichen Vorschriften vom 18. März 1921 sind in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu geben. Der Vollzug ist bis 10. Mai 1921 zu melden.

Bei der Bekanntgabe ist besonders darauf hinzuweisen, daß in dem neuen (gegenüber dem alten „Pflanzenschonbezirk“ bedeutend vergrößerten) „Naturschutzgebiet“ der Pflanzenschutz auf die wildwachsenden Pflanzen aller Art erstreckt ist, daß in diesem Gebiet auch alle nicht jagdbaren wildlebenden Tiere geschützt sind und daß insbesondere auch der Handel jeder Art mit Pflanzen und geschützten Tieren aus dem Schutzgebiet und jedes öffentliche Erbieten und Auffordern dazu bei Strafe verboten ist.

Ausnahmen von dem unbedingten Sammelverbot werden vom Bezirksamt nur in rein wissenschaftlichem Interesse zugelassen werden.

Das Schutzgebiet umfaßt im allgemeinen den ganzen Zipfel des Berchtesgadener Landes, der südlich der in der Hauptsache von West nach Ost ziehenden Staatsstraße Landesgrenze bei Hirschbichl—Laroswacht liegt.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmeriestationen werden angewiesen, den Vorschriften den strengsten Vollzug zu sichern und in allen Zuwiderhandlungsfällen Strafanzeige hierher zu erstatten.

Der Bestand unserer schönen Bergpflanzenwelt und besonders der seltenen Arten ist schwerer bedroht als die meisten glauben.

Nur verständnisvolle Mitwirkung der gesamten Bevölkerung beim Schutze eines so hohen Gutes und das tatkräftige von allen Verständigen unterstützte Handeln der polizeilichen Organe im gebotenen Augenblicke vermögen weitere oft nicht wieder gutzumachende Schäden auf diesem Gebiete hintanzuhalten.

Vorstehende bezirkspolizeilichen Vorschriften sind mit Entschließung der Regierung von Oberbayern, K. d. I., vom 16. April 1921 Nr. e 2692 A I als vollziehbar erklärt worden.

Die Berchtesgadener Alpen, der bayerische Teil der vom Inn östlich sich erstreckenden Salzburger Alpen, gehören in geologisch-botanischer Beziehung zu den interessantesten der nördlichen Kalkalpen. Die den Mittel- und Glanzpunkt der Gruppe, den Königssee, umsäumenden gewaltigen Gebirgsstöcke bestehen aus Hauptdolomit, dem der Dachsteinkalk in großer Mächtigkeit aufgelagert ist. Mit der Einsenkung des Königssees laufen parallel das Wimbachtal, welches die Watzmanngruppe vom Hochhalter mit seinem Gletscher trennt und das Hinterseetal zwischen letzterem und der Reiteralm. Oestlich vom Königssee verläuft mit diesem in gleicher Richtung die nicht so tief eingeschnittene Landtalfurche. Alle genannten Einsenkungen sind botanisch hochinteressant. Dasselbe gilt auch von den Zugängen zu den wild zerrissenen Karrenfeldern des Steinernen Meeres, z. B. durch das Tal von St. Bartholomä zur Funtenseehütte.

Es ist einleuchtend, daß die Flora infolge des Substrats vornehmlich eine kalkliebende ist, doch hat sich auch eine stattliche Anzahl Urgebirgspflanzen auf den Verwitterungsprodukten des Kalkes, in den sogenannten Schneetälchen und auf der mit zahlreichen Glimmerplättchen durchsetzten Dammerde angesiedelt. Rechnet man hierzu auch noch die Arten ostalpinen Charakters, welche von S. und O. eingewandert sind, z. B. die von Magnus entdeckte himmelblaue Saunnarbe, *Pleurogyne carinthiacum* A. Br., welche zentralasiatischen Ursprungs ist, ferner das ebenso seltene, violett blühende pyre-

näische Drachenmaul, *Horminium pyrenaicum* L., so stellt die Flora unseres Gebietes einen Artenreichtum dar, welcher einen Vergleich mit anderen floristisch interessanten Gebirgsgruppen, z. B. den Allgäuer Bergen wohl auszuhalten imstande ist.

Aber ganz abgesehen von botanischen Seltenheiten, die doch mehr oder weniger nur für den Fachbotaniker Interesse haben, liegt der Reiz der Flora der Berchtesgadener Alpen in dem massenhaften Auftreten einzelner Arten. Es sei nur erinnert an die herrlichen Alpenrosenbestände (*Rhododendron ferugineum* L., *Rh. hirsutum* L., *Rh. Chamaecistus* Rchb. und *Rh. intermedium* Tausch) am Wege von St. Bartholomä zum Funtensee, am Funtensee selbst, am Steinernen Meer und als Begleiter der ausgedehnten Krummholzwälder des Wimbachtals. Es sei ferner auf den Orchideenreichtum beim Königssee und auf die bemerkenswerten Edelweißbestände an gewissen Orten hingewiesen.

Besonders charakteristisch ist die hochentwickelte Staudenflora in der alpinen Zone und der Farnschmuck der Wälder. Der Alpenwaldbestand weist Fichte, Tanne, Lärche, Zirbe und Eibe auf und ist trotz der im 18. Jahrhundert betriebenen Raubwirtschaft seitens der Saline immer noch ein hervorragender und sehenswerter. Prächtige Zirbenbestände finden sich auf dem Simmetsberg, am Funtensee, Grün- und Schwarzensee, wie überhaupt diese kleinen Gebirgsseen, denen noch der Seeleinssee zuzuzählen ist, alle eine botanisch hochinteressante Umgebung haben. Aber auch ein alpines Hochmoor fehlt dem Gebiet nicht. Ein solches mit seiner typischen Flora entdeckte Magnus 1912<sup>4)</sup> am Saletstock.

Moose, Flechten und Pilze harren noch der Durchforschung. Die seitherigen Feststellungen lassen auch hier interessante Resultate erwarten.

Soviel in Kürze über die geologisch-botanischen Verhältnisse des Naturschutzgebiets. Wer sich näher dafür interessiert, dem sei die vom Bund Naturschutz in Bayern herausgegebene Broschüre „Das Naturschutzgebiet am Königssee“<sup>5)</sup> auf das Wärmste empfohlen, welche das ganze Gebiet in geologischer, botanischer und zoologischer Beziehung behandelt.

Wenn es auch vorläufig noch nicht gelungen ist, einen Naturschutzpark im Sinne der amerikanischen Reservationen oder des Schweizer Naturschutzgebietes zu errichten, so kann man mit dem bisherigen Erfolg immerhin zufrieden sein. Ein unantastbares Gebiet zu schaffen, in welchem Landschaft,

<sup>4)</sup> 12. Bericht pag. 48

<sup>5)</sup> Auch durch die Vereinsleitung in Bamberg zum Preise von 3.— Mark excl. Porto zu beziehen.

Tiere und Pflanzen absolut vor jedem Eingriff des Menschen geschützt sind, ist bei den traurigen wirtschaftlichen Verhältnissen in Deutschland zur Zeit unmöglich. Vom Standpunkt des Alpenpflanzenschutzes jedoch bedeutet die Errichtung unseres Naturschutzgebietes einen vollen Erfolg und darum möge auch an dieser Stelle den in Frage kommenden Behörden, vor allem dem Bezirksamt und dem Forstamt Berchtesgaden, Dank und Anerkennung auszusprechen sein für die verständnisvolle und schnelle Behandlung der ganzen Angelegenheit.



## Bergwacht.

Anfang März 1921 erfolgte zu München die Gründung des Vereins „Bergwacht“, dem unser Verein in Anbetracht der gemeinsamen Bestrebungen sofort korporativ beigetreten ist. Die „Bergwacht“ verfolgt nach §§ 1 und 2 ihrer Satzungen den Zweck, die Verletzung der guten Sitten und die Mißachtung fremden Eigentums oder sonstiger Rechte Dritter, soweit solche Verfehlungen mit dem Bergsteigen und dem Ski- oder Wandersport im Zusammenhang stehen, zu bekämpfen, gegen jegliche Auswüchse solcher Art überall und mit allen erlaubten Mitteln einzuschreiten, Mißstände zu beseitigen und auf die Allgemeinheit wie auf den Einzelnen erzieherisch einzuwirken. Der Verein ist eine selbständige, im Vereinsregister eingetragene Vereinigung von Vereinen und Körperschaften. Er hat seinen Sitz in München. Die „Bergwacht“ ist frei von jeder politischen Betätigung und besteht nur so lange, als es die Verhältnisse erfordern. Ihren Zweck sucht sie zu erreichen:

- a) durch Aufstellung von Bergwachtleuten und deren Unterweisung mittels Richtlinien und Ausführungsbestimmungen,
- b) durch Aufklärungsarbeiten mittels der Presse, durch Vorträge u. a.,
- c) durch Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen.

Die von der „Bergwacht“ herausgegebenen Richtlinien 2 enthalten u. a. auch einen von unserer Vereinsleitung verfaßten Artikel über den Schutz der Alpenpflanzen, welchen wir im Interesse unserer Mitglieder nachfolgend wörtlich zum Abdruck bringen.

Mögen sich auch aus unseren Reihen viele Mitglieder der „Bergwacht“ zur Verfügung stellen, sie dienen damit den Interessen beider Vereine. Anmeldungen nimmt unsere Vereinsleitung jederzeit entgegen.

C. S c h m o l z.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Bericht des Vereins zum Schutze der Alpenpflanzen](#)

Jahr/Year: 1922

Band/Volume: [15\\_1922](#)

Autor(en)/Author(s): Schmolz Carl

Artikel/Article: [Das Naturschutzgebiet In den Berchtesgadener Alpen  
35-41](#)